

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §13a;

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

AuslBG LandeshöchstzahlenV 1993;

AVG §58 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/21 93/09/0427 1

Stammrechtssatz

Die Landeshöchstzahlen nach § 13a AuslBG sind durch Verordnung festzusetzen. Eine Pflicht der Behörde, in ihrem Bescheid zu begründen, wie die in der von ihr angewendeten Verordnung (hier: LandeshöchstzahlenV für 1993) festgesetzte Landeshöchstzahl zustande gekommen ist, besteht nicht.

Schlagworte

Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090429.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>